

Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG)

Vorstand und Aufsichtsrat der Nagarro SE (nachfolgend auch die „**Gesellschaft**“) erklären gemäß § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG, dass die Gesellschaft seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 27. Juni 2022 („**DCGK 2022**“), mit Ausnahme der folgenden Abweichungen entsprochen hat:

1. F.2 (Veröffentlichung Konzernabschluss und Konzernlagebericht)

Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sind bislang nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich. Dies ist aufgrund der notwendigen Konsolidierung einer Vielzahl von Tochtergesellschaften im In- und Ausland bislang nicht möglich. Vorstand und Aufsichtsrat streben jedoch an, die Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte ab der Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2023 innerhalb der empfohlenen Frist von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende zu veröffentlichen.

2. G.1 (Festlegungen des Vergütungssystems)

Das Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands besteht ausschließlich aus einer Festvergütung und einer langfristigen variablen Vergütung in Form von Aktienoptionen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass durch die Hinzunahme einer kurzfristigen variablen Vergütung keine weiteren Verhaltensanreize geschaffen würden, die im Interesse der Gesellschaft liegen. Vielmehr würde das Vergütungssystem durch die Hinzunahme einer weiteren, kurzfristig variablen Vergütungskomponente einen Grad an Komplexität erreichen, der der Größe und Struktur der Gesellschaft nicht angemessen ist.

3. G.7 (Festlegung von Leistungskriterien)

Das Vergütungssystem für den Vorstand sieht keine kurzfristige variable Vergütung vor, die eine jährliche Festlegung von Leistungskriterien erfordern würde. Die in Form von Aktienoptionen an die Mitglieder des Vorstands gewährte langfristige variable Vergütung ist – neben einer allgemeinen positiven Entwicklung des Aktienkurses – nicht an bestimmte individuelle Leistungskriterien geknüpft, um die Interessen der Vorstandsmitglieder vollständig mit denen der Aktionäre in Einklang zu bringen.

4. G.9 (Festsetzung der Höhe der variablen Vergütung)

Angesichts der Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand besteht für den Aufsichtsrat keine Notwendigkeit, die Höhe der variablen Vergütung jährlich festzulegen. Das Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands besteht ausschließlich aus einer Festvergütung und einer langfristigen variablen Vergütung in Form von Aktienoptionen. Es bedarf daher keiner gesonderten Festlegung der Höhe der jeweils individuell für ein abgelaufenes Geschäftsjahr in Abhängigkeit von der Zielerreichung zu gewährenden Vergütungsbestandteile durch den Aufsichtsrat.

5. G.10 (Aktienbasierte variable Vergütung)

Die Gesellschaft hat den Vorstandsmitgliedern als langfristige variable Vergütungskomponente Aktienoptionen gewährt. Hingegen erhalten die Mitglieder des Vorstands keine kurzfristig variable Vergütung, die (ganz oder teilweise) in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden könnte.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft erklären ferner gemäß § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG, dass die Gesellschaft weiterhin den Empfehlungen des DCGK 2022 entsprechen wird mit Ausnahme der vorstehend beschriebenen Abweichungen von den Empfehlungen F.2, G.1, G.7, G.9 und G.10.

Februar 2023

Für den Vorstand:

Annette Manka

Mitglied des Vorstands der Nagarro SE

Für den Aufsichtsrat:

Carl Georg Dürschmidt

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Nagarro SE

* * * * *